



Tarifbeschluss vom 17.08.2022

Kunden in der Grundversorgung

1. Produktebeschrieb

Gleiche Bedingungen wie beim Tarif EMU Flex. Die Stromproduktion ist ausschliesslich erneuerbar. Aus diesem Grunde erfolgt ein Aufpreis für die Beschaffung der entsprechenden Herkunftsnachweise.

Grundvoraussetzung für den EMU Flex Tarif und den EMU Flex Natur Tarif:

- Jahresverbrauch zwischen > 2'000 kWh und < 50'000 kWh
- alle sperrpflichtigen Verbraucher)*) müssen der EMU zur Lastoptimierung zur Verfügung gestellt werden
- nicht primär genutzte Heizsysteme und Wärmeverbraucher sind nicht für diesen Tarif berechtigt

*)Boiler, Wärmepumpen, Wärmerezeuger und Ladestationen E-Mobilität

diese Aufzählung ist nicht abschliessend, mit dem Anschlussgesuch können weitere ergänzt werden!

2. Preise und Optionen

Gültig für Lieferperiode 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

	Energie	Netznutzung	Total Preis
Arbeitspreis			
Einheitstarif (HT / NT)	19.10 Rp /kWh	8.00 Rp /kWh	27.10 Rp /kWh
Grundpreis		12.00 CHF / Monat	

Zeitzonen

HT Montag - Freitag	07.00 h - 20.00 h	Die verbauten Zähler können den Verbrauch in den verschiedenen Zeitzonen messen. Auf der Rechnung wird der Verbrauch in HT und NT weiterhin separat ausgewiesen. Der Preis pro kWh ist bei HT und NT identisch. Zähler Register 1.8.1 NT / 1.8.2 HT
HT Samstag	07.00 h - 13.00 h	
NT übrige Zeit		

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

- die gesetzliche Mehrwertsteuer	7.70%
- die Bundesabgaben	2.30 Rp/kWh
- die Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers	0.46 Rp/kWh
- die Konzessionsabgabe an die Gemeinde	0.21 Rp/kWh
- allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben	

Anwendung

Die Konditionen schliessen die anteiligen Netzkosten der EMU und ihrer vorgelagerten nationalen Netzbetreiber mit ein.

Blindenergiepreis

Der Blindenergieverbrauch soll 39.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs, entsprechend $\cos \phi = 0.93$ betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird zu 1.8 Rp/kvarh verrechnet.

Sperrpflichtige Verbraucher

Sperrpflichtige Verbraucher gemäss den technischen Anschlussbedingungen und Werkvorschriften der EMU)**.
Anpassungen an der Installation gehen zu Lasten des Kunden.

Besondere Bestimmungen

Zeitliche Begrenzung und dynamische Sperrungen einzelner Verbraucher mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse bleiben vorbehalten. Für Energiebezüge ohne angemessene Benutzungsdauer bleibt die Anwendung des Tarifes GN-L mit Leistungsmessung vorbehalten.

Werden Verbraucher, die nach Werkvorschrift sperrpflichtig sind, ungesperrt betrieben, kommt dieser Tarif nicht zur Anwendung. Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet.

Schlussbestimmungen

Die EMU behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Bedingungen und Preise jederzeit anzupassen.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EMU beruht auf den vorliegenden Tarifbestimmungen sowie auf der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EMU (AGB).

Der Tarif wurde von der Verwaltung der EMU am 17. August 2022 beschlossen.

Er wird auf den 01. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Dieser Tarif erfüllt die gesetzlichen Vorgaben als Wahltarif. Ein Wechsel in diesen Tarif ist unter Einhaltung der Tarifbestimmungen möglich. Die Wahl für Bestandskunden muss bis zum 28.02. des laufenden Kalenderjahres erfolgen.

Neukunden müssen bis spätestens 30 Tage vor Quartalsende das Wahlrecht für das laufende Kalenderjahr geltend machen (schriftlich, per Mail oder über das Kundenportal möglich). Es ist nur ein unterjähriger Wechsel zulässig.

)** Werkvorschriften CH-2021 VSE und die koordinierten speziellen Anschlussbedingungen der Werke